

Neue Bedingungen für eine umweltverträgliche Erdgas- und Erdölförderung in Wasserschutzgebieten

Niedersachsen setzt seine an Klima- und Umweltschutz orientierte Energie- und Wasserpolitik zur Sicherung attraktiver Lebens- und Arbeitsbedingungen konsequent um.

Niedersachsen hat in der Verantwortung auch für künftige Generationen den Schutz des Klimas und die Minderung der Folgen des Klimawandels als Staatsziel in seiner Verfassung verankert. Niedersachsen folgt damit der deutschen und europäischen Klimaschutzpolitik, durch Verringerung der Treibhausgasemissionen seinen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels zu leisten und sich auf die Folgen des Klimawandels einzustellen.

Demgemäß hat Niedersachsen als Klimaschutzziele gesetzlich festgelegt, bis 2040 den Energiebedarf jedenfalls bilanziell durch Erneuerbare Energien zu decken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das Land entspricht damit seiner besonderen Verantwortung als deutschlandweit führendem Windenergiestandort ebenso wie seiner Verantwortung als deutschlandweit führendem Standort der Erdöl- und Erdgasförderung. Gleichzeitig ist Niedersachsen in hohem Maße dem Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser und Boden, verpflichtet.

Begleitend hat Niedersachsen ein Maßnahmenprogramm für den Klimaschutz von über eine Milliarde Euro aufgelegt. Dieses sieht u.a. Unterstützung für Maßnahmen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Nutzung von Wasserstoff, Wärmeversorgung Gebäude und Mobilität vor.

Die so vorgezeichnete Energiewende erfordert unter anderem einen zielgerichteten Umbau der Energielandschaft. Dabei kommt neben der notwendigen Reduzierung der Treibhausgasemissionen der Versorgungssicherheit insbesondere bei Stromerzeugung und Wärmeversorgung höchste Priorität zu. Erdgas hat hier eine Schlüsselfunktion als „Brückenenergieträger“ auf dem Weg zur Klimaneutralität in einer Energielandschaft, die über klimaneutralen Wasserstoff auch langfristig auf gasförmige Energieträger und die dazugehörige Infrastruktur vertraut.

In diesem Zusammenhang kommt auf absehbare Zeit auch der heimischen Förderung von Erdgas und Erdöl aus niedersächsischer Förderung eine wichtige Rolle zu. Die heimische Erdgasförderung deckt in etwa den heutigen Bedarf an Erdgas in Niedersachsen und trägt so bereits seit Jahrzehnten zur Versorgungssicherheit bei. Sie sichert dabei nicht nur heimische Wertschöpfung, sondern ist auf Grund der verbrauchsnahe Produktion und

kürzeren Transportwege auch unter dem Blickwinkel von Treibhausgasemissionen vorzugswürdig vor ansonsten steigenden Erdgasimporten.

Erdgas bildet damit einen geeigneten ergänzenden Baustein während des Ausbaus Erneuerbarer Energien auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050, wie es in § 3 Ziff. 1 des niedersächsischen Klimagesetzes als Ziel festgelegt ist. Dieser Prozess wird langfristig auch zum Auslaufen der Erdgasnutzung in Niedersachsen führen. Da die Erdgasreserven in Niedersachsen begrenzt sind, steht die Ausförderung der Erdgasreserven dem Transformationsprozess der niedersächsischen Energielandschaft nicht im Wege. Gleichzeitig trägt das Know-how der Förderindustrie und die existierende Erdgasinfrastruktur zur Transformation hin zu einer vermehrten Energienutzung von Wasserstoff und Geothermie bei.

Zwar erfolgt die Förderung bereits heute unter Einsatz der anerkannten technischen Standards, die den Anforderungen an Umweltverträglichkeit über Niedersachsen hinaus Rechnung tragen. Aber die Fortsetzung der heimischen Förderung von Erdgas muss den gestiegenen Anforderungen des Schutzes natürlicher Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser, und hier in besonderem Maße dem Schutz des Trinkwassers, Rechnung tragen. Dies erfordert eine kontinuierliche Überprüfung der Rahmenbedingungen für die Öl- und Gasindustrie und muss einhergehen mit einer engeren Einbeziehung der Wasserwirtschaft bei der Entwicklung und im Verlauf von konkreten Förderprojekten, aber auch mit Blick auf die Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen insgesamt.

Die Partner dieser Vereinbarung – Landesregierung und Verbände der Förderindustrie bzw. der Wasserversorger in Niedersachsen – sehen sich diesen Grundsätzen verpflichtet. Sie stellen sich gemeinsam der Verantwortung sowohl für eine dauerhaft sichere Energieversorgung einschließlich des Umbaus der Energielandschaft als auch für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen Boden und Trinkwasser.

Die Landesregierung erachtet dies als Bestandteil eines dauerhaft nachhaltigen Wassermanagements für Niedersachsen.

In Anerkennung der Ergebnisse des Niedersächsischen Stakeholder-Dialoges „Erdöl-/Erdgasförderung“ zu Bohrungen in Wasserschutzgebieten, der einen entsprechenden Auftrag aus dem Koalitionsvertrag adressiert hat, und der hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen vereinbaren sie das folgende Maßnahmenpaket.

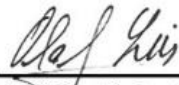
Umweltverträgliche Erdgas- und Erdölförderung in Wasserschutzgebieten

– Maßnahmenpaket -

1. Die Landesregierung will die Förderindustrie als Teil des Umbaus der Energielandschaft erhalten und stellt sicher, dass die Förderung von Erdgas und Erdöl im Bestand wie auch bei Neuprojekten rechtssicher und umweltverträglich fortgeführt wird.
2. Die Landesregierung setzt unter Leitung von MW/MU eine Technische Kommission ein, die aus den Partnern dieser Vereinbarung besteht und die die Wechselwirkung der Wassergewinnung mit der Erdgas- und Erdölförderung sicherstellen soll.

- a. Diese fachorientierte Technische Kommission soll Empfehlungen zur technischen Verbesserung des Grundwasserschutzes bei Erdgas- und Erdölbohrungen erarbeiten.
 - b. Darüber hinaus soll sie Empfehlungen zur Anpassung der Rahmenbedingungen für Neubohrungen und existierende Förderung auch außerhalb der Wasserschutzgebiete erarbeiten.
3. Schon jetzt werden in Absprache mit der Förderindustrie und den Wasserverbänden in folgenden Bereichen zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Erhöhung des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten veranlasst (Zehn-Punkte-Plan, siehe Anlage). Diese Maßnahmen betreffen auch die existierende Förderung von Erdgas und Erdöl und gehen somit deutlich über den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag noch hinaus; insbesondere:
- a. Einführung der UVP-Pflicht für Ablenkungen aus existierenden Bohrungen in Wasserschutzgebieten und beim Unterbohren von Wasserschutzgebieten,
 - b. Zusätzliche Sachverständigenkontrollen und technische Überwachungsmaßnahmen während der Förderung,
 - c. Fortentwicklung und Anwendung des technischen Regelwerkes für die Förderung in Wasserschutzgebieten,
 - d. Maßnahmen zum Grundwasserschutz.
4. Die Förderindustrie erklärt, dass sie vor dem Hintergrund dieses Gesamtverständnisses keine Neubohrungen mit Bohransatzpunkten in den bestehenden Wasserschutzgebieten beantragen wird.
5. Bestehende Bohrungen in Wasserschutzgebieten genießen Bestandsschutz. Die Ausförderung der Lagerstätte, für die die bergrechtliche Bewilligung besteht, wird sichergestellt. Die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 sind zu beachten.

Mit diesem Maßnahmenpaket ist der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag abgearbeitet.



Olaf Lies, Niedersächsischer Umweltminister



Dr. Torsten Birkholz, BDEW



Godehard Hennies, Wasserverbandstag



Dr. Ludwig Möhring, BVEG



Reinhold Kassing, VKU



Ralf Becker, IG BCE

Anlage:

Zehn-Punkte-Plan zur weiteren Erhöhung des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten (WSG)

1. Etablierung einer wiederkehrenden Kontrolluntersuchung durch sachverständige Dritte zur zusätzlichen Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Integrität der Förderanlagen
 2. UVP für Ablenkungen in WSG und Unterbohren von WSG
 3. Kontinuierliche automatisierte Überwachung der integritätsrelevanten Ringräume der Bohrungen
 4. Anzeigepflicht des Betreibers gegenüber dem LBEG bei Verlust der Integrität der vorletzten Sicherheitsbarriere
 5. Ausschließlicher Einsatz von Bohrspülgemischen mit einer maximalen WGK1
 6. Überwachung des Grundwasserzustandes (in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW W 108) und regelmäßig Auswertung und Berichterstattung
 7. Zusätzliche Maßnahmen bei der Zementation zur Sicherstellung der umfassend fachgerechten Abdichtung der Bohrung.
 8. Erweiterung des Risikomanagements des Förderunternehmens und dessen Anwendung als Grundlage für die Festlegung des Überwachungsumfangs von Leitungen in WSG
 9. Entwicklung von bundesweit rechtlich verbindlichen Regelungen zum Technischen Regelwerk durch ein übergeordnetes Beratungsgremium
 10. Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen der Förderindustrie und der örtlichen Wasserversorger durch regelmäßigen Austausch über laufende und geplante Förderaktivitäten.
-